

1165. Besoldungsrevision, Stabilisierungsgrenze. A. Durch Regierungsratsbeschluß Nr. 124 vom 13. Januar 1947 wurde die Finanzdirektion ermächtigt, im Zusammenhang mit der Revision sämtlicher Besoldungen des Staatspersonals eine besondere Studienkommission von Wirtschaftssachverständigen einzuberufen. Dieser Kommission wurde die Frage vorgelegt, mit welcher Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der nächsten Zeit zu rechnen sei und welche Empfehlungen sich demgemäß für die Umwandlung von Teuerungszulagen in ordentliche Besoldung ergeben. Nach Abschluß ihrer Arbeiten hat die Studienkommission die maßgeblichen Verhältnisse, die bei der Beurteilung dieser Fragen berücksichtigt werden müssen, in einem Bericht dargelegt. Sie faßt das Ergebnis ihrer Untersuchungen wie folgt zusammen:

a) Unter der Annahme, daß die Mietpreise sukzessive den tatsächlichen Baukosten angepaßt werden, erscheint es berechtigt, mit einer vorläufigen Stabilisierung der Lebenshaltungskosten auf der Höhe von ungefähr 150%, also mit einer vorläufig bleibenden Teuerung von 50% gegenüber dem Stand von 1939 zu rechnen.

b) Auf Grund der gegenwärtig verfügbaren Anhaltspunkte und der voraussehbaren Entwicklung ist für die Schweiz kaum damit zu rechnen, daß die Preise wieder unter einen Stand von 140% des Vorkriegsniveaus zurückgehen.

c) Um allen voraussehbaren Möglichkeiten begegnen zu können und trotzdem die psychologischen und administrativen Vorteile einer Stabilisierung weitgehend auszuschöpfen, er-

scheint es angemessen, die gegenwärtigen Teuerungszulagen lediglich in einem Ausmaß von ca. 40% der für das Jahr 1939 maßgeblichen Grundbesoldung in feste Bezüge umzuwandeln (neue Grundbesoldung).

d) Die zur Verwirklichung des Teuerungsausgleichs darüber hinaus erforderliche Quote ist auch weiterhin als Zulage neben der neuen Grundbesoldung auszurichten.

B. Die Finanzdirektion kommt nach eingehender Prüfung der Stabilisierungsfrage zum Antrag, daß, entsprechend der sorgfältig abgewogenen und überzeugend begründeten Empfehlung der Studienkommission, vorläufig noch keine völlige Anpassung der Grundgehälter an die Teuerung vorzunehmen ist. Dabei ist selbstverständlich der ausdrückliche Vorbehalt der Studienkommission zu übernehmen, daß als Folge von außerordentlichen Einflüssen allenfalls eine abweichende Entwicklung der Lebenskosten nicht ausgeschlossen sei.

Der Staat muß bei seinen Besoldungsmaßnahmen berücksichtigen, daß sein Vorgehen in starkem Maße die Lohn- und Salärgestaltung in der Privatwirtschaft präjudiziert. Die öffentliche Hand darf daher mit ihrer Besoldungspolitik keinen Anlaß dafür geben, daß das Kostenniveau der Privatwirtschaft in einem verfrühten Zeitpunkt auf der gegenwärtigen Höhe stabilisiert wird und damit auf lange Sicht betrachtet allenfalls die internationale Konkurrenzfähigkeit des Landes beeinträchtigt. Die Finanzdirektion erachtet es daher als gegeben, daß die Empfehlung der Studienkommission grundsätzlich übernommen wird. Dagegen muß sich die Finanzdirektion vorbehalten, über das Ausmaß der Stabilisierung erst in einem späteren Zeitpunkt Antrag zu stellen.

C. Bei der Anwendung einer Stabilisierungsquote von 40% entsprechend der Empfehlung der Studienkommission ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1939 die Grundbesoldungen des gesamten Staatspersonals nur 95% der reglementarischen Ansätze betragen haben. Der verbliebene Lohnabbau von 5% wurde erst im Jahre 1941 im Sinne einer ersten Maßnahme zum Ausgleich der kriegsbedingten Teuerung aufgehoben. Im gleichen Jahre wurde für das Personal der Verwaltung und der Gerichte auch eine neue Besoldungsverordnung erlassen. Ferner wurden seither die Grundbesoldungen anderer Personalgruppen ebenfalls neu geordnet (für das Anstaltspersonal durch die Reglementsrevision von 1946). Diese Besoldungsrevisionen wurden jedoch unabhängig von der Teuerung durchgeführt, d. h. die neuen reglementarischen Besoldungen enthalten keinen weiteren Teuerungszuschlag. Zum Ausgleich der über die Aufhebung des Lohnabbaues hinausgehenden Teuerung wurden vielmehr an alle Personalkategorien einheitliche Teuerungszulagen ausgerichtet. Aus diesem Grunde bestehen auch für die teuerungsbedingte Stabilisierung der Besoldungen auf 1. Januar 1948 bei allen Personalgruppen gleichartige Verhältnisse.

Bei einer Stabilisierung der Besoldungen auf der Grundlage von 140% der Besoldungen des Jahres 1939 wäre somit eine Erhöhung der verordnungsmäßigen Ansätze auf 133% vorzunehmen. Die Spanne von 17% zwischen diesen neuen ordentlichen Besoldungsansätzen (entsprechend einer Teuerung von 140%) und der tatsächlichen Teuerung (Februar 1947 = 154%) wäre durch eine Teuerungszulage auszugleichen, die auf den neuen Grundbesoldungen zu bemessen ist. Für die Erreichung eines vollen Teuerungsausgleichs wäre eine Zulage von ca. 10% auf den neuen Grundbesoldungen auszurichten.

D. Da es sich bei der Festsetzung der Stabilisierungsgrenze um eine grundsätzliche Frage der gesamten Besoldungsrevision handelt, ist es zweckmäßig, die Personalverbände über diese Zusammenhänge und Ergebnisse schon im jetzigen Stadium der Vorarbeiten zu orientieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Finanzdirektion ersucht um die entsprechende Ermächtigung. Sie wird anschließend dem Regierungsrat über das Ergebnis der Besprechungen Kenntnis geben und gleichzeitig endgültigen Antrag für die Festsetzung der Stabilisierungsquote unterbreiten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Vom Bericht der Studienkommission der Finanzdirektion zur Frage der weiteren Entwicklung der Teuerung samt Empfehlung über das Ausmaß der Umwandlung von Teuerungszulagen in festes Gehalt auf 1. Januar 1948 wird Kenntnis genommen.

II. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die Personalverbände im Sinne der Erwägungen über die Frage der Stabili-

sierungsgrenze zu orientieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Mitteilung an sämtliche Direktionen des Regierungrates und an die Staatskanzlei sowie an das Obergericht und an den Kirchenrat.